

Kanton Aargau
Gemeinde Mönthal



Strassenreglement

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2002 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Paul Keller

sig. Christian Huber

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	1
§ 2 Personenbezeichnung	1
§ 3 Definition öffentliche Strassen, Privatstrassen	1
§ 4 Anforderungen	1
§ 5 Übergeordnetes Recht	2
§ 6 Verkehrsrichtplan	2
2 Finanzierung	2
2.1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 7 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung	2
§ 8 Zahlungspflichtige	3
§ 9 Verzug, Rückerstattung	3
§ 10 Härtefälle, besondere Verhältnisse	3
2.2 Definitionen	3
§ 11 Groberschliessung, Feinerschliessung	3
§ 12 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	4
§ 13 Kosten	4
2.3 Erschliessungsbeiträge	4
§ 14 Finanzierung	4
§ 15 Zahlungspflichtige	5
§ 16 Verzug, Rückerstattung	5
§ 17 Härtefälle, besondere Verhältnisse	5
§ 18 Erschliessungsbeiträge	5
§ 19 Beitragsplan: Inhalt	6
§ 20 Beitragsplan: Auflage, Beitragspflicht, Vollstreckung	6
§ 21 Bauabrechnung	6
§ 22 Fälligkeit	7
2.4 Benutzungsgebühren	7
§ 23 Benutzungsgebühren	7
§ 24 Verwaltungsgebühr, Expertisen	7
§ 25 Parkgebühren	7
§ 26 Höhe der Gebühr	8
§ 27 Wohlerworbene Rechte	8
3 Rechtsschutz und Vollzug	8
§ 28 Rechtsschutz, Vollstreckung	8
4 Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
§ 29 Inkrafttreten	9

Die Einwohnergemeinde Mönthal beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Strassenreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

*Öffentliche Strassen
Definition*

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen inkl. Strassenentwässerung. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

*Privatstrassen
Definition*

² Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 4

Anforderungen

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Strassenreglement

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 6

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde- Kantonsstrassen, Grob- Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne);
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (§ 2 Verwaltungspflegegesetz, RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.);
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

2 Finanzierung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag (auf Erschliessungsbeiträgen wird keine Mehrwertsteuer erhoben). Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Strassenreglement

§ 8

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 9

Verzug, Rückerstattung ¹ Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 10

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht ² Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2.2 Definitionen

§ 11

Groberschliessung ¹ Die Groberschliessung ([vergl. Anhang](#)) umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung ² Die Feinerschliessung ([vergl. Anhang](#)) betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

Strassenreglement

§ 12

<i>Erstellung</i>	¹ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Anlage.
<i>Änderung</i>	² Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
<i>Erneuerung</i>	³ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind.

§ 13

<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none">a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;e) die Finanzierungskosten;f) die Verwaltungskosten.
---------------	--

2.3 Erschliessungsbeiträge

§ 14

<i>Finanzierung</i>	¹ Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes erfolgt durch den Strasseneigentümer.
<i>Privatstrassen</i>	² Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

Strassenreglement

Kantonsstrassen ³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.
Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

Fuss- und Radwege ⁴ Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

§ 15

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 16

Verzug, Rückerstattung ¹ Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 17

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.

bäuerliches Bodenrecht ² Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

§ 18

Erschliessungsbeiträge Bemessung ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %.

Strassenreglement

Beitragsplan ² Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

Verkehrsrichtplan ³ Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde ist die Grob- und die Feinerschliessung geregelt.

§ 19

*Beitragsplan
Inhalt*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 20

*Beitragsplan
Auflage und Mitteilung*

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Beitragspflicht

³ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Vollstreckung

⁴ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 21

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

Strassenreglement

§ 22

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.4 Benutzungsgebühren

§ 23

Benutzungsgebühren

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

² Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

³ Von gemeindeeigenen Werken (einschliesslich der Hausanschlüsse) werden keine Gebühren erhoben.

§ 24

Verwaltungsgebühr

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr gemäss Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen

² Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

§ 25

Parkgebühren

Soweit erforderlich, erlässt die Gemeinde ein Parkierungsreglement, welches die Gebühren über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund regelt.

Strassenreglement

§ 26

Höhe der Gebühr

¹ Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden. Bei geringfügigen Beträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

² In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

³ Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 27

Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

3 Rechtsschutz und Vollzug

§ 28

Rechtsschutz

¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

² Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 29

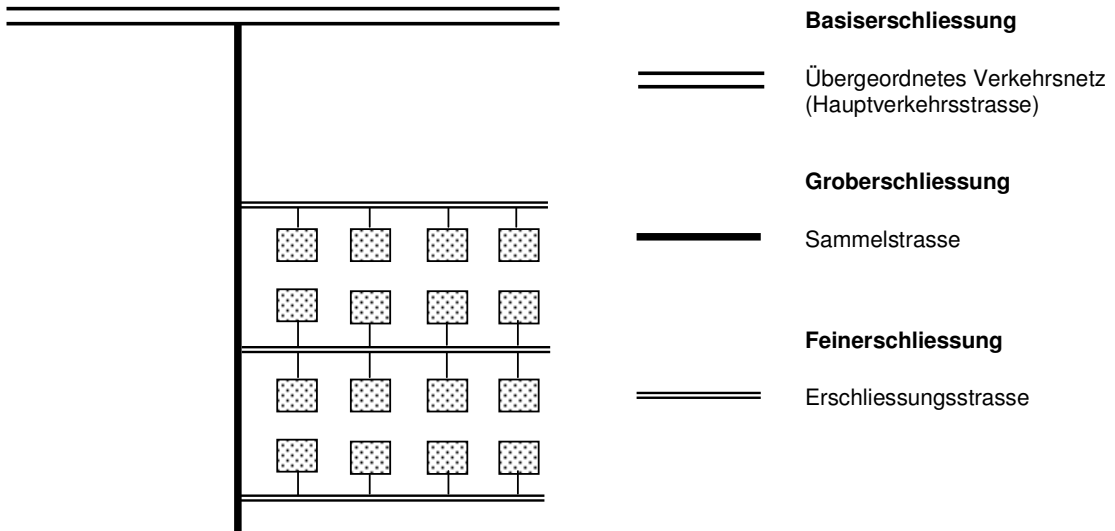
Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29.11.2002 in Kraft.

Anhang

Definitionen

- Basis-, Grob-, Feinerschliessung ([§ 11](#))



- Strassenaufbau ([§ 12](#))

